

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

21. Jahrgang

14. Oktober 1991

Nummer 25

Inhalt:

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hönigweinberg“, Gemarkung Thüngersheim, Gemeinde Thüngersheim vom 25. 09. 1991

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über geschützte Naturdenkmäler in der Gemeinde Hettstadt, Gemarkung Hettstadt, Flurlage Schaffeld und Veitsweg vom 25. 09. 1991

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Am Heuberg“ in der Gemarkung Waldbüttelbrunn, Gemeinde Waldbüttelbrunn, Landkreis Würzburg vom 25. 09. 1991

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbruch bei der Gaubüttelbrunner Straße“, Gemarkung Kirchheim, Gemeinde Kirchheim, vom 24. 09. 1991

Nr. III/1 - 401.1 - L

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Sozialhilfeausschusses des Landkreises Würzburg findet am

Montag, den 21. 10. 1991, 14.00 Uhr,
im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15,
kleiner Sitzungssaal,

statt.

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Weihnachtsbeihilfen 1991
2. Haushalt der Sozialhilfe 1992
3. Kommunion- und Konfirmationsbeihilfen
4. Mehrbedarf für kostenaufwendigere Ernährung
5. Vereinbarung nach § 107 BSHG
6. Sozialhilfe zur Arbeit
7. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Az.: IV/6-173-Sch 02/89

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hönigweinberg“, Gemarkung Thüngersheim, Gemeinde Thüngersheim vom 25. 09. 1991

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 16. 09. 1991, Nr. 820-8632.00-2/91, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der 2 km östlich der Gemeinde Thüngersheim liegende Hangbereich wird in dem unter Abs. 3 bezeichneten Umfang als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 8,3 ha und erhält die Bezeichnung „Hönigweinberg“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 :25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

In dem Bereich wechseln sich Magerrasen in verschiedener Ausprägung, Hecken und Gebüsche, Trockenrasen auf Gesteinsfluren und Trockenmauernbewuchs, Wald- und Kiefernjungwuchsbestände sowie Obstwiesen ab.
Ein großer Teil des Gebietes unterliegt dem Veränderungsverbot gem. Art. 6d BayNatSchG.

Aufgrund des Struktureichtums sowie der Abgeschiedenheit des Bereiches bieten sich für die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für wärmebedürftige Arten, sehr günstige Lebensbedingungen an (Vorkommen von Reptilien, Rote-Liste-Arten).

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere * sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen.
6. die Flächen zu gällen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubereiten, in Ackerland umzuwandeln, Koppeltierhaltung zu betreiben,
7. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
12. Haustiere frei laufen zu lassen,
13. Lärm zu verursachen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes (Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen dürfen jedoch mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden),
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche, obstbauliche, weinbauliche sowie gärtnerische Nutzung auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
4. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasser-versorgungs- und Fernmeldeanlagen,

6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn-tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Ab-sperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutz-gebietes notwendigen und von der unteren Natur-schutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Über-wachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Ab-wehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesund-heit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung er-teilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abwei-chung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bay-NatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutz-behörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geld- buße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt wer- den, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geld- buße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt wer- den, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

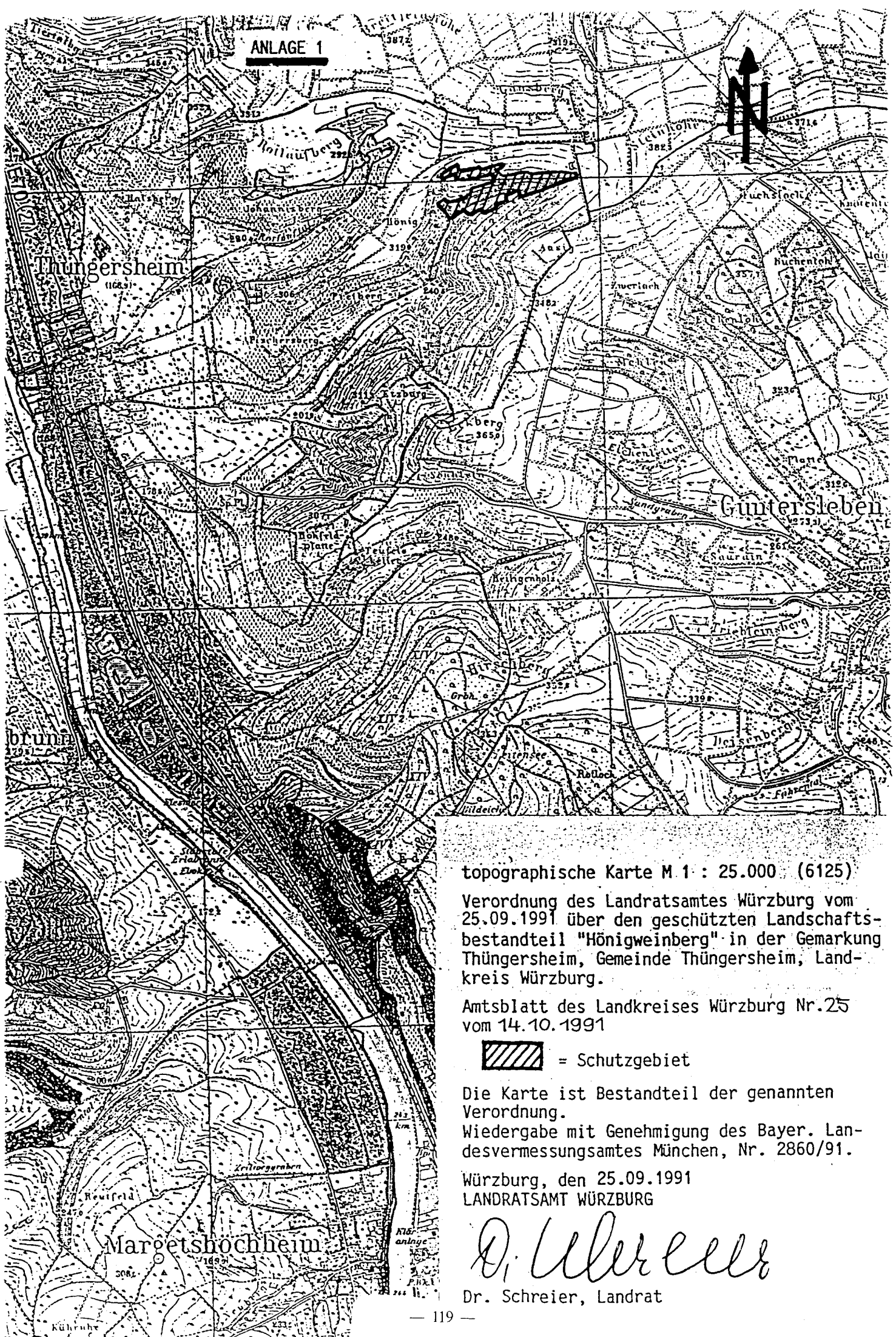
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Be- kanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 25. 09. 1991
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat


Anlage 1: topographische Karte M 25.000 (6125)
Anlage 2 a: Flurkarte M 1 : 2.500 85-53 d
84-53 b
Anlage 2 b: Flurkarte M 1 : 2.500 85-53 d
84-53 b



topographische Karte M 1 : 25.000 (6125)

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.09.1991 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hönigweinberg" in der Gemarkung Thüngersheim, Gemeinde Thüngersheim, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.25 vom 14.10.1991

 = Schutzgebiet

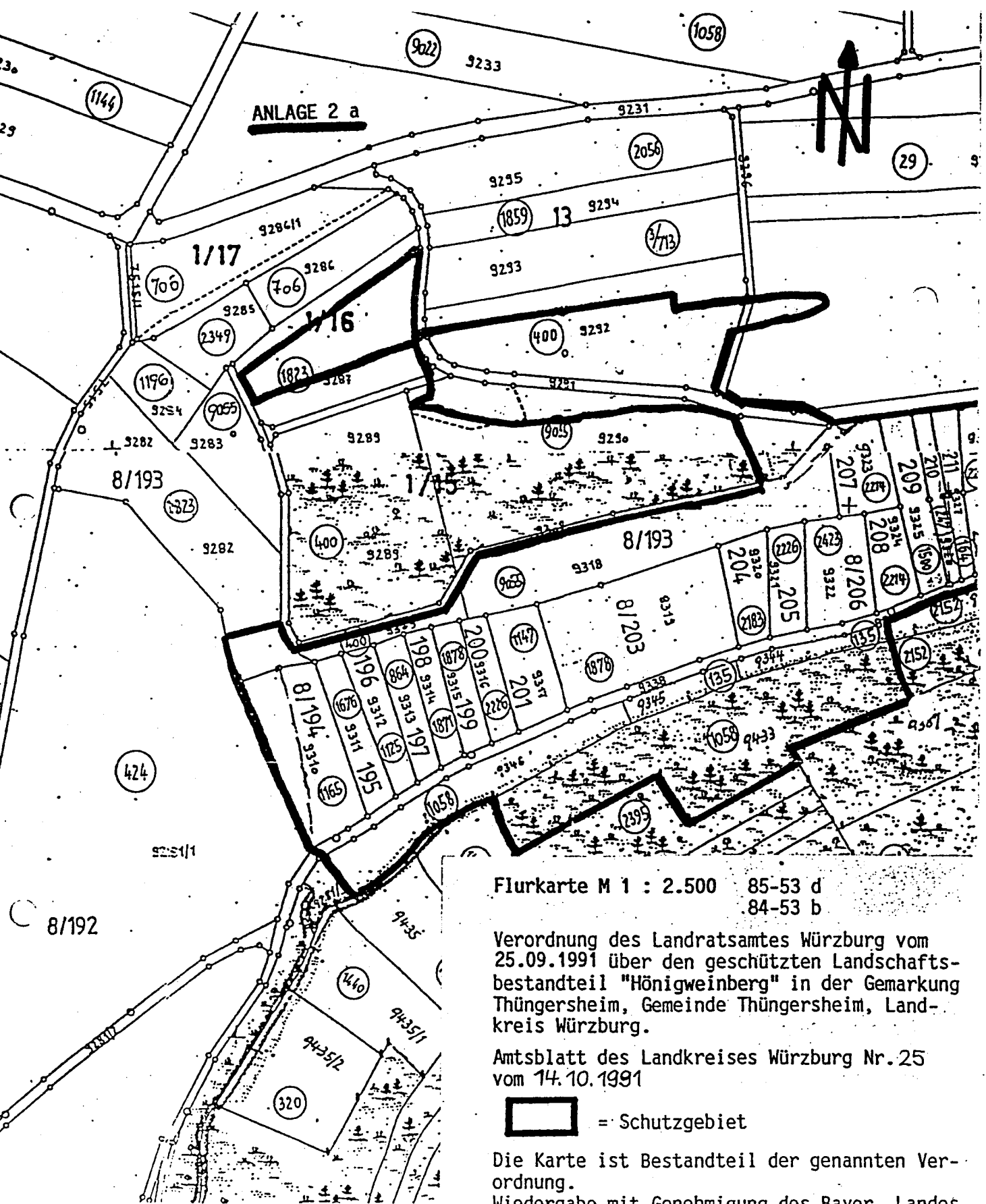
Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 2860/91.

Würzburg, den 25.09.1991
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier


Dr. Schreier, Landrat



Flurkarte M 1 : 2.500 85-53 d
84-53 b

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.09.1991 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hönigweinberg" in der Gemarkung Thüngersheim, Gemeinde Thüngersheim, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.25 vom 14.10.1991

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München, Nr. 2860/91.

Würzburg, den 25.09.1991
LANDRATSAMT WÜRZBURG


Dr. Schreier, Landrat

